

# RS Vwgh 1993/10/12 93/07/0062

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.10.1993

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VwGG §21 Abs1;

VwGG §24 Abs1;

## Rechtssatz

Ist angesichts des Ergehens des angefochtenen Bescheides nur an den Beschwerdeführer schon deswegen keine weitere Partei als Mitbeteiligte beizuziehen, so ist die Beschwerde nur in zweifacher Ausfertigung zu überreichen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1993070062.X06

## Im RIS seit

11.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

26.05.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)